



STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

Zahl: 902-1/KC/2024

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 19.12.2023, Zl. 902-1/KC/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 11.842.700,00
Aufwendungen:	€ 12.748.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 354.400,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 118.600,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -669.800,00
--	---------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 9.812.200,00
Auszahlungen:	€ 10.286.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -1.096.600,00
---	-----------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für alle Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 900.000,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Visotschnig Stefan